

VERORDNUNG (EG) Nr. 960/1999 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1253/98 zur Bedarfsvorausschätzung für die Azoren und Madeira für die Getreideerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 decken diese Maßnahmen den Bedarf dieser Inselgruppen an den im Anhang der vorgenannten Verordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum menschlichen Verbrauch und zur Verarbeitung. Dieser Bedarf wird jedes Jahr im Rahmen einer Vorausschätzung veranschlagt, die während dieses Zeitraums entsprechend der Bedarfsentwicklung geändert werden kann. Für den Bedarf der Verarbeitungs- und Verpackungsindustrie an Erzeugnissen, die für den örtlichen Markt bestimmt sind oder auf traditionellem Wege in die übrige Gemeinschaft

ausgeführt werden, kann eine getrennte Vorausschätzung erfolgen.

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1253/98 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2328/98⁽⁴⁾, die Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeira mit Getreideerzeugnissen im Wirtschaftsjahr 1998/99 vorläufig festgelegt. Damit der in den Azoren und Madeira bestehende Bedarf gedeckt werden kann, sollte diese vorläufige Bilanz geändert werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1253/98 ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1253/98 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 173 vom 18.6.1998, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 290 vom 29.10.1998, S. 23.

ANHANG

„ANHANG

**Bedarfsvorausschätzung zur Belieferung der Azoren und von Madeira mit Getreideerzeugnissen im
Wirtschaftsjahr 1998/99**

Gebiet	Backfähiger Weichweizen	Futterweich- weizen	Hartweizen	Gerste	Mais	Malz	Insgesamt
Azoren	34 000	—	500	39 000	79 500	1 000	154 000
Madeira	25 000	—	5 000	2 500	35 000	2 200	69 700
Insgesamt	59 000	—	5 500	41 500	114 500	3 200	223 700 ^a